

Statuten des Vereins Kinderhaus Langnau

I. Rechtsform und Ziel

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Kinderhaus Langnau" besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff ZGB, mit Sitz in Langnau.

Art. 2 Zweck

Der Verein baut eine Brücke zwischen Eltern und Kindern, indem er
a) das Kinderhaus Langnau mit Tagesstätte, Spielgruppen usw. betreibt und nach aussen vertritt,
b) Möglichkeiten zur Entlastung, zur Weiterbildung und zur Entfaltung der Eltern und der Kinder öffnet.

Art. 3 Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet des Vereins ist das Einzugsgebiet der Gemeinde Langnau und der umliegenden Gemeinden, auch über die Kantonsgrenze.

Art. 4 Gemeinnützigkeit und Unabhängigkeit

Der Verein ist gemeinnützig, nicht gewinnorientiert, politisch und konfessionell unabhängig.

II. Mittel

Art. 5 Herkunft der Mittel

Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch Mitgliederbeiträge, Elternbeiträge, Beiträge der öffentlichen Hand, Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen, private Schenkungen und Vermächtnisse.

Art. 6 Einsatz der Mittel

Die Vereinsmittel werden eingesetzt zum Betrieb der Tagesstätte, für Öffentlichkeitsarbeit und für weitere Aktivitäten, die dem Vereinszweck entsprechen.

Art. 7 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

Art. 8 Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder gelten natürliche Personen, welche dem Vereinszweck aktiv oder passiv nachleben. Bei Familien, deren Kinder die Tagesstätte oder eine Spielgruppe besuchen, muss mindestens ein Elternteil Vereinsmitglied sein bzw. werden. Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt minimal Fr. 40.-

Art. 9 Kollektivmitglieder

Als Kollektivmitglieder gelten juristische Personen, welche den Verein

finanziell und ideell unterstützen. Der Jahresbeitrag für Kollektivmitglieder beträgt minimal Fr. 150.-

Art. 10 Gönnerinnen und Gönner

Als Gönner/innen gelten natürliche und juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen möchten, ohne Mitglied sein zu wollen. Der Beitrag für Gönner/innen beträgt minimal Fr. 50.- für natürliche und Fr. 200.- für juristische Personen.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Die *Aufnahme* von Mitgliedern erfolgt durch Beitrittserklärung und Aufnahmeentscheid des Vorstands.

Ein *Austritt* kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und befreit nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand den *Ausschluss* eines Mitglied beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, Handlungen gegen das Kinderhaus Langnau sowie Nichtnachkommen der Verpflichtungen als Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung mit. Der Entscheid kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich angefochten werden. In diesem Fall fällt die Mitgliederversammlung den endgültigen Entscheid. Die Mitgliederversammlung wird über aufgenommene, ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder seit der letzten Versammlung orientiert.

IV. Organisation

Art. 13 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kontrollstelle, die Tagesstätte.

IV.1 Mitgliederversammlung

Art. 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich im Frühjahr zusammen. Sie wird mindestens 28 Tage vor dem Versammlungstermin mittels schriftlicher Einladung einberufen. Die Einladung enthält die Traktandenliste mit den Anträgen und nötigen Entscheidungsunterlagen. Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung müssen der Präsidentin / dem Präsidenten spätestens 14 Tage vor der Versammlung unterbreitet werden.

Art. 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wird dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragt, ist er dazu verpflichtet.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens 28 Tage vor dem Versammlungstermin mittels schriftlicher Einladung einberufen.

Art. 16 Stimm- und Wahlberechtigung

An der Mitgliederversammlung sind Einzelmitglieder sowie mandatierte Vertreter/innen von Kollektivmitgliedern mit je einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen

Vereinsbeschlüsse werden grundsätzlich durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit die Präsidentin / der Präsident. Bei Wahlen findet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 18 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Art. 19 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Wahl und Abwahl der Präsidentin / des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der Leiterin der Tagesstätte) und der Kontrollstelle.
- c) Endgültiger Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge.
- f) Beschlussfassung über Erwerb und Verkauf von Liegenschaften und einmaligen Investitionen ab Fr. 20'000.
- g) Entscheid über die Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks.
- h) Entscheid über eine Revision der Vereinsstatuten.
- i) Entscheid über Vereinsauflösung.

IV.2 Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Kassier/in und Beisitzer/innen sowie der Leiterin der Tagesstätte.

Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin / den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und sind viermal wiederwählbar. Sie können auf Antrag eines Vereinsmitgliedes von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Über die interne Ressortverteilung entscheidet der Vorstand in eigener Kompetenz.

Die Leiterin der Tagesstätte wird als ständiges Vorstandsmitglied weder gewählt, noch kann sie abgewählt werden.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Anwesenden gefällt. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Art. 22 Protokollführung

Über die Vorstandssitzungen werden Beschlussprotokolle geführt, welche jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen sind.

Art. 23 Aufgaben

Der Vorstand hat die folgenden *Vereinsaufgaben*

- a) Geschäftsführung des Vereins.
- b) Interne Verteilung der Ressorts.
- c) Einberufung, Vorbereitung und Protokollierung der Mitgliederversammlung.
- d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- e) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Erstellen und Genehmigen des Jahresbudgets.
- g) Führen der Buchhaltung.
- h) Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Mitgliederversammlung.
- i) Erlass von Reglementen.
- j) Vertretung des Vereins nach aussen, Öffentlichkeitsarbeit.
- k) Verhandlungen mit öffentlichen und privaten GeldgeberInnen.
- l) Schlichten von Konflikten zwischen Tagesstättenleitung, MitarbeiterInnen, Eltern, Behörden.
- m) Alle übrigen Befugnisse, die nicht speziell einem Organ zugeordnet sind.

Der Vorstand hat die folgenden *Aufgaben bezüglich der Tagesstätte*:

- n) Wahl der Leiterin.
- o) Genehmigung des Stellenplans.
- p) Entlohnung aller in der Tagesstätte angestellter Personen auf der Basis staatlicher Lohnansätze.
- q) Personalverwaltung inklusive Regelung der Sozialleistungen.
- r) Genehmigung des Betriebskonzeptes und der Zielsetzungen.
- s) Genehmigung der Organisationsstruktur.
- t) Genehmigung des Tarifsystems.

IV.1 Kontrollstelle

Art. 24 Zusammensetzung und Wahl

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisor/innen, die von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden und wiederwählbar sind. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein und dürfen weder dem Vorstand noch der Tagesstätte angehören. Sie müssen über gute fachliche Kenntnisse verfügen.

Art. 25 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Führung der Buchhaltung und Erstellung der

Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

IV.1 Tagesstätte

Art. 26 Wahl der Leiterin

Der Verein betreibt die Tagesstätte "Kinderhaus Langnau" und wählt zu deren Führung eine Leiterin. Diese muss über die notwendige persönliche und fachliche, staatlich anerkannte Qualifikation verfügen.

Art. 27 Ausbildungsplätze

Der Verein kann in der Tagesstätte einen oder mehrere Ausbildungsplätze für Kleinkinderzieher/innen einrichten, sofern eine fachliche Betreuung gewährleistet ist und die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen. Der Verein bietet Interessierten die Möglichkeit, ein maximal 12 Monate dauerndes Praktikum zu absolvieren.

Art. 28 Aufgaben der Leiterin der Tagesstätte

Der Leiterin der Tagesstätte obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Anstellen, Führen und Entlassen von Mitarbeiter/innen, Praktikant/innen und Auszubildenden im Rahmen des Stellenplans und in Absprache mit der Präsidentin / dem Präsidenten.
- b) Aufnahme von Kindern gemäss den Aufnahmebestimmungen.
- c) Abfassen des Jahresberichtes zusammen mit der Präsidentin / dem Präsidenten.
- d) Pädagogische und betreuerische Massnahmen im Rahmen der verabschiedeten Konzepte.
- e) Erstellen der nötigen Reglemente und Konzepte für den Betrieb.
- f) Organisation des Betriebs.
- g) Nutzung und Verwaltung der Gelder im Rahmen des genehmigten Budgets.
- h) Führen der Kasse.
- i) Verhandlungen mit Eltern, Angehörigen und einweisenden Behörden.
- j) Koordination der Arbeit mit den zuständigen Personen des Tageselternvereins und weiterer sozialer Institutionen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Auflösungsgründe können sein:

- a) Der Verein wird in eine andere juristische Form überführt, die dem unter Art. 2 genannten Zweck entspricht.
- b) Der Verein fusioniert mit einer anderen Organisation, die den unter Art. 2 genannten Zweck erfüllt.
- c) Der Vereinszweck wird mangels finanzieller und/oder personeller Ressourcen nicht mehr erfüllt.

Art. 30 Auflösungsbeschluss

Der Antrag auf Auflösung des Vereins wird vom Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung gestellt. Der Antrag muss mindestens 28 Tage vor

Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung allen Mitgliedern begründet zugestellt werden. Der Auflösungsbeschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Das bei Auflösung allfällig vorhandene Vereinsvermögen geht an die Gemeinde Langnau.

Art. 31 Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2000 überprüft und genehmigt worden und treten per 1. Juni 2000 in Kraft. Sie ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 3. März 1997 genehmigten Statuten vollumfänglich.

Art. 32 Revision der Statuten

Die vorliegenden Statuten können jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitglieds von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung ganz oder teilweise revidiert werden. Ein Antrag um Statutenrevision muss dem Vorstand mindestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung mit ausformuliertem Revisionsvorschlag schriftlich eingereicht werden. Er wird der ordentlichen Einberufung beigelegt.

genehmigt an der Mitgliederversammlung des Vereins Kinderhaus Langnau vom 25. Mai 2000.

Revidiert (Art. 30) an der ordentlichen MV vom 26. Mai 2003 (Vermögenshandhabung bei Erlöschen)

Revidiert (Art. 14) an der ordentlichen MV vom 18. Mai 2005 (MV-Einberufung)